

Regierungspräsidium Darmstadt

PvP Bonn		16. NOV. 2016
Orig.	Kühn ? / Podewils	
	Podewils	
Erledigt:		
digital erfasst Bergmann		



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Prinz von Preussen - PvP -
Projekt GmbH & Co.KG IV
Herrn Frank Podewils
Fritz Schroeder Ufer 37
53111 Bonn

Unser Zeichen: IV/Wi-41.1- 436 006 030 001 069
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Michael Wolf
Zimmernummer: 186
Telefon/ Fax: 0611/3309-326 / 444
E-Mail: Michael.Wolf@rpda.hessen.de
Datum: 11. November 2016

Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG)

Sanierung-/Sicherung von Bodenverunreinigungen auf dem Gelände der ehem. Fa. Phrix, Hattersheim-Okriftel, Flur 8, Flurstücke-Nrn. 88/4, 98/3, 98/13, 98/16

- [1] Kühn Geoconsulting GmbH, 18.12.2015 - Ehem. Phrix-Werk in Hattersheim am Main - Sanierungsplan zur städtebaulichen Entwicklung (Sanierungs-/Sicherungskonzept)
[2] Ihr Antrag vom 8.11.2016 auf Zustimmung zum Sanierungs-/Sicherungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Podewils,

im Verfahren zur Sanierung und Sicherung des mit Schwermetallen verunreinigten ehemaligen Geländes der Fa. Phrix, Hattersheim-Okriftel, ergeht nach § 11 Abs. 2 HAltBodSchG in Verbindung mit § 13 BBodSchG folgende

I.

1. Entscheidung

(Zustimmung zum Sanierungs-/Sicherungskonzept)

- I.1 Dem vorgelegten Sanierungs-/Sicherungskonzept von Kühn Geoconsulting GmbH [1] wird zugestimmt.
I.2 Nach Vorlage einer ausführlichen Sanierungs-/Sicherungsplanung ergeht ein zweiter Sanierungsbescheid. In diesem werden die Nebenbestimmungen festgelegt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 444

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de - 2 -

- I.3 Die Kosten des bisherigen Verfahrens und dieser Entscheidung trägt die Prinz von Preussen Projekt GmbH & Co.KG IV als Eigentümerin des o.g. Grundstücks.
- I.4 Die Kosten werden auf 979,20 € festgesetzt.

II. Begründung

Ausweislich eines mir vorliegenden Auszugs aus dem Liegenschaftskataster vom 9.11.2016 ist die Prinz von Preussen (PvP) Projekt GmbH & KG IV (Amtsgericht Bonn, HRA 8503) Eigentümerin der Grundstücke in Hattersheim-Okriftel, Flur 8, Flurstücke-Nrn. 88/4, 98/3, 98/13, 98/16 mit einer Fläche von 36.788 m².

Im Zeitraum 1885 bis 1970 betrieb die Phrix AG auf diesem Grundstück eine Cellulosefabrik. Nach der Übernahme durch die BASF wurde das Werk stillgelegt. Die Versuche des nachfolgenden Eigentümers scheiterten, hier eine Altreifen-Aufbereitung zu etablieren. Bis heute befinden sich auf dem Gelände z.T. baufällige Industrieruinen. Ein Teil der Gebäude soll unter Denkmalschutz gestellt werden.

Die Prinz von PvP plant die Entwicklung des Phrix-Geländes, also die Instandsetzung der Fabrikgebäude, hier sollen Lofts und Gewerbe einziehen.

Frühere umwelttechnische Erkundungen ergaben, dass das Grundstück mit Kraftwerksschlacke und Schlacken aus der Sulfitproduktion aufgefüllt ist. Im Auftrag der PvP erfolgten 2015 Untersuchungen durch Kühn Geoconsulting. Es wurden 25 Rammkernsondierungen bis max. 5 muGOK abgeteuft. Die teilweise bis zu 2,5 m mächtige Auffüllung aus Schlacken, Bauschutt und Aschen waren mit bis zu 2.760 mg/kg Blei und 42.700 mg/kg Zink belastet. Es ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände flächendeckend mit schwermetallhaltigen Schlacken verfüllt ist. Zur Untersuchung des Grundwassers wurden 8 Direct-Push-Sondierungen durchgeführt. Es wurden bis zu 1,37 mg/l Blei und 49,9 mg/l Zink detektiert, wobei das Direct-Push-Verfahren möglicherweise zu erhöhten Befunden führt.

Die festgestellten Verunreinigungen stellen eine Überschreitung der in meiner behördlichen Verwaltungspraxis verwandten Schwellenwerte dar. Der Prüfwert für Blei im Feststoff auf Industriegrundstücken liegt nach Anhang 2, Nr. 1.4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bei 2.000 mg/kg, für Zink wird kein Wert aufgeführt. Der Prüfwert für Blei im Eluat liegt nach Anhang 2, Nr. 3 der BBodSchV bei 0,025 mg/l und für Zink bei 0,5 mg/l.

Also liegen auf dem Grundstück schädliche Bodenveränderung vor, die im Sinne des § 2 (3) BBodSchG eine Gefahr für die Allgemeinheit über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser darstellt. Bei einer Freilegung der Schlackeschichten besteht zusätzlich eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch. Somit ist für dieses Grundstück Handlungsbedarf gegeben.

Hierzu haben Sie mir das o.g. Sanierungs-/Sicherungskonzept [1] vorgelegt und am 8.11.2016 [2] Antrag auf Zustimmung zum Sanierungs-/Sicherungskonzept gestellt. Das Konzept [1] basiert hauptsächlich auf der Sicherung des Geländes durch Versiegelung bzw. Wie-

derherstellung der Versiegelung der Oberflächen auf dem ehem. Fabrikgelände. Am nahen Mainufer sind Maßnahmen zur Abdichtung angedacht. Hierdurch sollen Schadstoffverfrachtung durch Niederschläge in den Grundwasserkörper minimiert werden.

Diese Maßnahmen stellen somit eine Sicherung im Hinblick auf den Gefährdungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser dar. Eine Sanierung durch Aushub ist ohne Zerstörung denkmalgeschützter Gebäude nicht möglich und wirtschaftlich kaum darstellbar.

Dieser Bescheid stellt somit die Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde zu den geplanten Maßnahmen [1] dar. Diese Maßnahmen sind in einem Folgeschritt durch genauere Ausführungen zu präzisieren (s. I.2). Nach Vorlage der vertieften Ausführungsplanung zu den Abdichtungsmaßnahmen beim RP-Darmstadt ergeht dann ein gesonderter Bescheid. Zur öffentlich-rechtlichen Dokumentation der Sicherung wird dann auch eine Baulasteneintragung (§ 75 HBO, § 11 (7) HAltBodSchG) gefordert, in der sich der jeweilige Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Oberflächenversiegelung nicht ohne Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde zu entfernen.

Mit E-Mail vom 9.11.2016 habe ich Ihnen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15.01.2010 (GVBl. I 2010 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GVBl. S. 254) Gelegenheit gegeben, sich zu dem bodenschutzrechtlichen Sanierungsbescheid zu äußern. Mit telefonischer Nachricht vom 11.11.2016 haben Sie mir mitgeteilt, dass aus Ihrer Sicht keine Bedenken gegen den Sanierungsbescheid bestehen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 16 Abs. 1 HAltBodSchG i.V.m. § 1 Abs.1 S. 2 Nr. 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (AltLast/BodSchGZustV HE) vom 03.01.2008 (GVBl. I 2008, 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198).

III. Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I. S. 622) in Verbindung mit Nr. 17208 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 2).

Darin ist festgelegt, dass für die Zustimmung zu einer Sanierung oder sonstigen Veränderung Gebühren nach Zeitaufwand zu erheben sind.

Die Kosten des Verfahrens werden auf 979,20 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 975,75 € und Auslagen in Höhe von 3,45 € für die Postzustellungsurkunde und 0,00 € für Fahrtkosten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **979,20 €** ist innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Datum des Bescheides an, an das Hessische Kompetenz Center (HCC-RP DA), IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFXXX bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Niederlassung Frankfurt unter Angabe der Referenznummer **41105761600726** zu überweisen.

Sofern die Kosten nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem o.g. Konto des HCC eingegangen sind, wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages fällig.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel-Beschluss vom 13. März 1997 -Az.: 14 TG 4045/96-) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Hinweis: Es wird gebeten, das Aktenzeichen anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dipl. Ing. Michael Wolf

